

Wahlreglement der Delegierten der ProPublic Vorsorge Genossenschaft

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammensetzung.....	2
2	Wählbarkeit	2
3	Amtsduer	2
4	Wahlvorschläge.....	2
5	Gültigkeit	3
6	Wahllisten.....	3
7	Wahl	3
8	Ergänzende Bestimmungen.....	3
9	Inkrafttreten	3

1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung zählt 28 Delegierte und setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

- a) je 12 aktiv versicherte Personen;
- b) je 2 Altersrentner.

Als Ersatzdelegierte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden bestimmt:

- a) je 5 aktiv versicherte Personen;
- b) je 1 Altersrentner.

2 Wählbarkeit

Als Delegierte und Ersatzdelegierte wählbar sind aktiv versicherte Personen oder Altersrentner der Anschlusspartner.

Arbeitgebervertreter sind Personen, die eine leitende Stellung beim Anschlusspartner ausüben oder ausgeübt haben.

Pro Anschlusspartner kann nur ein Delegierter zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Ein Delegierter kann nur vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der gleiche Anschlusspartner im Zeitpunkt der Wahl nicht bereits im Verwaltungsrat vertreten ist.

Arbeitnehmervertreter ist, wer keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten des Mitglieds hat und keine entsprechende Verantwortung trägt. Gemeindepräsidenten, Ratsschreiber und Heimleiter gelten zum Beispiel als Arbeitgebervertreter.

Vertreter der Altersrentner können bis zum 70. Altersjahr gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsstelle sind nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte wählbar.

3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Juli.

Delegierte treten in der Regel auf Ende einer Amtsdauer zurück.

Besteht kein Anstellungsverhältnis eines aktiv versicherten Delegierten mehr mit einem Anschlusspartner der Pensionskasse, so scheidet er gleichzeitig aus der Delegiertenversammlung aus. Der Verwaltungsrat bestimmt die Nachfolge aus dem Kreis der Ersatzdelegierten.

4 Wahlvorschläge

Die Genossenschafter können Wahlvorschläge für die Arbeitnehmervertreter einreichen.

Die Anschlusspartner können Wahlvorschläge für die Arbeitgebervertreter einreichen.

Die Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle frühestens 6 bis spätestens 3 Monate vor der Wahl einzureichen.

Der Verwaltungsrat weist die Genossenschafter und die Anschlusspartner schriftlich auf das Vorschlagsrecht hin.

5 Gültigkeit

Wahlvorschläge für die Delegierten und die Ersatzdelegierten müssen:

- a) fristgerecht eingereicht werden;
- b) wählbare Kandidaten enthalten;
- c) schriftliches Einverständnis von den Kandidaten vorhanden sein.

6 Wahllisten

Der Verwaltungsrat erstellt die Wahllisten für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter.

Bei der Erstellung der Wahllisten ist auf eine angemessene Vertretung nach Regionen und Grösse der Anschlusspartner zu achten.

Auf den Wahllisten dürfen nicht mehr Kandidaten bezeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahllisten werden mindestens 14 Tage vor der Wahl versandt.

7 Wahl

Die Wahl erfolgt durch Urabstimmung.

Die Wahllisten können handschriftlich geändert werden.

Die Kandidaten auf den Wahllisten können durch andere wählbare Kandidaten ersetzt werden.

Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8 Ergänzende Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine Bestimmung enthält, ist die St.Gallische Gesetzgebung über die Urnenabstimmungen sachgemäss anzuwenden.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 23. August 2023 erlassen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Flawil, 23. August 2023

Der Verwaltungsratspräsident
Cornel Egger

Der Geschäftsführer
Martin Leuenberger